

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Freitag, den 19. Dezember 2007 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Baumgarten, Florianiplatz 10, stattgefundenen konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten.

Anwesend waren: Bürgermeister Kurt Fischer als Vorsitzender, sowie Vizebürgermeister Walter Lichtenberger, die Gemeindevorstände Dr. Karl Kaus und Robert Mihalits, sowie die Gemeinderatsmitglieder Judith Fischer, Friedrich Maron, Martin Wlaschitz, Monika Pichler, Doris Rojatz, Irene Leeb, Elvira Fischer, Karl Leeb und Mag. Friedrich Wildt. Weiters OAM Stefan Hausmann als Schriftführer.

Entschuldigt: GV Edeltraud Hombauer und GR Stefan Rath.

Tagesordnung:

1. Grundsatzbeschluss über die Unterstützung von Studierenden, die außerhalb des Burgenlandes studieren (Zuschuss Semesterticket)
2. Resolution über einen Maßnahmenkatalog zur Gewährleistung der Sicherheit auch nach der Öffnung der Schengen-Außengrenze
3. EDV-Ankauf (Server, DocuWare, usw.)
4. Erlassung nachstehender Verordnungen der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2008:
 - a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
 - b) Ausschreibung einer einmaligen Leichenhallenbenützungsgebühr
 - c) Ausschreibung einer Abgabe auf das Halten von Hunden
 - d) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F.
 - e) Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren
 - f) Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen
 - g) Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe
5. Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe und Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
6. Festsetzung der Hebesätze für die nachstehend angeführten Gemeindeabgaben und -steuern, die jedes Jahr neu zu beschließen sind:
 - a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
7. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2008
8. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und die Gemeinderatsmitglieder in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind. Die Gemeinderäte Mag. Friedrich Wildt, ÖVP, und Friedrich Maron, SPÖ, werden vom Bürgermeister zu Beglaubigern bestimmt, mit der Abfassung der Niederschrift wird OAM Stefan Hausmann betraut.

Sodann stellt der Vorsitzende gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung die Frage, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will, und nachdem keine Einwendungen erhoben werden, erklärt der Vorsitzende die Verhandlungsschrift vom 16. November 2007 als genehmigt.

Danach verkündet der Bürgermeister den Übergang zur Tagesordnung.

49/2007 Grundsatzbeschluss über die Unterstützung von Studierenden, die außerhalb des Burgenlandes studieren (Zuschuss Semesterticket)

Der Vorsitzende berichtet über die bekannte Problematik, mit welcher vor allem Wien oder andere Hochschulstädte die Studierenden dazu drängen, den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen, weil damit gewisse Vergünstigungen – etwa im Hinblick auf Fahrkarten usw. – verbunden sind. Die Folge ist, dass burgenländische Gemeinden wie Baumgarten immer mehr Hauptwohnsitze verlieren. Um diesem langjährigen Trend entgegenzuwirken sollen die Studierenden, die in Baumgarten ihren Wohnsitz inne haben finanziell unterstützt werden. 50 Prozent der Kosten eines Semestertickets würden vom Land übernommen und den zweiten Teil sollte die Gemeinde übernehmen, sagt er.

Nach kurzer konstruktiver Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Die Gemeinde Baumgarten gewährt jenen Studierenden, welche in Baumgarten den Hauptwohnsitz inne haben, analog zu den Richtlinien des Landes Burgenland einen 50-prozentigen Zuschuss zu den Kosten des Ankaufes eines sogenannten Semestertickets.

50/2007 Resolution über einen Maßnahmenkatalog zur Gewährleistung der Sicherheit auch nach der Öffnung der Schengen-Außengrenze

Im Zusammenhang mit der erfolgten Schengen-Erweiterung sei es in der Bevölkerung zu Verunsicherungen gekommen und daher solle der Gemeinderat eine Resolution verabschieden, in der der Bundesminister für Inneres durch ein Bündel von Maßnahmen die Sicherheit für die Einwohnerinnen und Einwohner von Baumgarten sichern solle. Nach kurzer Debatte, in deren Verlauf etwa Vizebürgermeister Lichtenberger meint, dass solche Resolutionen in aller Regel recht wirkungslos verpuffen, andere Stimmen jedoch darauf hinweisen, dass die Sicherheit in grenznahen Gemeinden schon ein wichtiges Anliegen sein solle, fassen die Anwesenden über Antrag von Bürgermeister Kurt Fischer mit zehn Stimmen dafür und zwei Stimmen – GR Karl Leeb, Vizebgm. Walter Lichtenberger – dagegen nachstehenden

Beschluss:

Resolution

der Gemeinde Baumgarten betreffend den dringenden sicherheitspolitischen Handlungsbedarf im Burgenland seitens des Bundesministeriums für Inneres.

Nach positiver Beschlussfassung durch das Europäische Parlament wird der Schengen-Raum mit 21. Dezember 2007 erweitert. Für das Burgenland bedeutet dies, dass die derzeitige Schengen-Außengrenze zur Slowakei, Ungarn und Slowenien per 21.12.2007 wegfällt.

Faktum ist, dass die Zahl der Straftaten zunimmt und durch die Öffnung der Schengengrenze hohe Risiken und Herausforderungen gegeben sind, insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration.

Verteidigungsminister Norbert Darabos hat daher umgehend den Assistenzeinsatz des Österreichischen Bundesheeres an der Grenze zu den obig genannten Staaten verlängert, um dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der österreichischen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Auch der Innenminister ist nun angehalten, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Da die Zahl der Straftaten im grenznahen Raum deutlich steigt und gleichzeitig vom Innenministerium in den vergangenen Jahren viele Polizeidienststellen geschlossen wurden bzw. viele Grenzpolizisten von den Grenzen ins Landesinnere versetzt wurden, sind die Menschen in den burgenländischen Gemeinden verunsichert, wie sich die Sicherheitssituation nach dem 21.12.2007 in ihrer unmittelbaren Umgebung darstellen wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Baumgarten ist daher der Meinung, dass auch nach dem 21.12.2007 die Sicherung der 400 Kilometer langen Schengen-Außengrenze des Burgenlandes keinesfalls vernachlässigt werden darf.

Neben der von BM Darabos verfügten Verlängerung des Assistenzeinsatzes fordert der Gemeinderat der Gemeinde Baumgarten den Innenminister dazu auf, dass

- Exekutivbeamte, die derzeit an der Grenze ihren Dienst verrichten, müssen auch nach der Schengenerweiterung im Burgenland bleiben,
- mit weiterem Personal die derzeit unterbesetzten Sicherheitsbehörden und -dienststellen verstärkt, insbesondere Kriminal- und Verkehrsdienst sowie Verfassungsschutz ausgebaut werden,
- die Überwachung des internationalen Transitverkehrs zu intensivieren ist,
- ein Referat zur Bekämpfung der Illegalen Migration bei der Sicherheitsdirektion zwecks Bündelung und Optimierung strafgerichtlicher Ermittlungen (Schlepperei u.ä.) sowie des fremdenpolizeilichen Vollzugs (Schubhaft) eingerichtet wird,
- das Polizeikooperationszentrum Kittsee und die Polizeiinspektion Nickelsdorf weiter ausgebaut und verstärkt werden,
- Schleierfahndungsdienststellen in jedem Bezirk zur Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen nach Wegfall der EU-Schengengrenze eingerichtet werden sowie
- Verstärkung der länderübergreifenden polizeilichen Kooperation.

Die Kontrolle des grenznahen Raumes im Burgenland muss daher in vollem Umfang mit ständiger Polizeipräsenz, das heißt Dienst an Ort und Stelle, gewährleistet sein und liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Bundes. Mobile Streifendienste, wie sie derzeit geplant sind, sind unzureichend. Die Umsetzung dieser Maßnahmen, inklusiver deren Finanzierung, liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Bundes, dem Land Burgenland und den Gemeinden dürfen daher dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Gemeinde Baumgarten ersucht daher den Bundesminister für Inneres, die in der Resolution angeführten Maßnahmen umgehend für die Burgenländerinnen und Burgenländer umzusetzen, damit auch nach der Öffnung der Schengen-Außengrenze die Sicherheit in den burgenländischen Grenzgemeinden gewährleistet ist.

Gemeinderätin Judith Fischer entschuldigt sich und verlässt aus terminlichen Gründen um 20.10 Uhr das Sitzungszimmer und nimmt am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung und der Behandlung der Tagesordnung ab sofort nicht mehr teil.

51/2007 EDV-Ankauf

Der Vorsitzende erläutert, dass der Server schon in die Jahre gekommen ist und ausgetauscht werden sollte. Gleichzeitig soll eine neue Archivierungssoftware und ein neuer PC angekauft werden. Nach kurzer konstruktiver Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Aufgrund des vorliegenden Angebotes der Firma Comm-Unity GmbH bestellt die Gemeinde Baumgarten einen Server (Dell Power Edge 840) inkl. der notwendigen Lizenzen und Software, weiters einen PC (Dell Opti Plex 755 MT), die Archivierungssoftware „DocuWare“ samt den notwendigen Programmen zur Einbindung in das IKS-System des Gemeindeprogramms inkl. Einschulungspaket zum Preis von EUR 11.826,00.

52/2007 Erlassung nachstehender Verordnungen der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2008

a) Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden – einstimmig, ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 19. Dezember 2007 über die
Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

(1) Für den Bereich der Gemeinde Baumgarten wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

b) Ausschreibung einer einmaligen Leichenhallenbenützungsg Gebühr

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden – einstimmig, ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 19. Dezember 2007 über die
Einhebung von **Friedhofsgebühren**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) wird eine Leichenhallenbenützungsgebühr festgelegt.

§ 2

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr für den ersten Tag von 290 Euro zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr jeweils 1 Euro. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche aufgrund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld für die Benützung der Leichenhalle entsteht mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzte Leichenhallenbenützungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvorstreckungsgesetzes (VVG) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

c) Ausschreibung einer Abgabe auf das Halten von Hunden

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden – einstimmig, ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 19. Dezember 2007 über die
Einhebung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Baumgarten wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	10,90 Euro
b) für alle anderen Hunde	14,50 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

- d) Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F.**

Nachdem der Bürgermeister vorschlägt, die Höhe der Gebühren unverändert zu lassen und nach nachfolgender kurzer Debatte, in deren Verlauf sich die ÖVP-Fraktion gegen die vom Bürgermeister erläuterte Vorgehensweise ausspricht, fassen die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit sieben Stimmen dafür und fünf Stimmen dagegen (Vizebgm. Walter Lichtenberger, Irene Leeb, Elvira Leeb, Karl Leeb und Mag. Friedrich Wildt) nachfolgenden

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 19. Dezember 2007 über die **Einhebung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Auf Grund der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

§ 2

Für jene Grundstücke, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 1.664.818,21 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 127.255,20 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 5,96 Euro festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

e) Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren

Der Vorsitzende erklärt, dass aus seiner Sicht die Benützungsgebühren im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert werden sollten. Vizebürgermeister Lichtenberger erklärt wiederum namens der ÖVP-Fraktion, dass aus seiner Sicht die Berechnungsmethode geändert werden sollte. Nach kurzer Debatte fassen danach die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit sieben Stimmen dafür und fünf Stimmen dagegen

(Vizebürgermeister Walter Lichtenberger, Irene Leeb, Elvira Fischer, Karl Leeb und Wildt) nachstehenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 19. Dezember 2007 über die Einhebung einer **Kanalbenutzungsgebühr**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, sowie des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit 0,92 Euro pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist das Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenutzungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

f) **Ausschreibungen von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen**

Der Vorsitzende erklärt, dass sich im Vergleich zu den letzten Jahren in diesem Bereich keinerlei Änderungen an den Grundvoraussetzungen ergeben hätten und daher die Kostenbeiträge in gleicher Höhe wie in den Vorjahren vorgeschrieben werden sollten. Vizebgm. Lichtenberger meint dazu, dass die Gemeinde Baumgarten auf diese Beiträge verzichten könnte. Gemeinderat Wildt sagt, dass aus seiner Sicht echte Aufschließungskosten einzusehen wären, bei einer Sanierung, wie der geplanten in der Schattendorferstraße, sei dies aber nicht der Fall. Der Bürgermeister selbst meint, dass die Entscheidung im Gemeinderat für eine solche Verordnung schon vor neun Jahren gefallen sei und in den letzten Jahren auch immer wieder einstimmig so beschlossen worden sei. Man müsse eben auch den Mut aufbringen und im Anlassfall mit der Einhebung anfangen und dies in Zukunft auch weiter so handhaben. Irgendwann werde es jeden treffen, außerdem seien die Richtlinien gesetzlich genau definiert und diese umfassen die erstmalige Herstellung und die Wiederherstellung, so der Vorsitzende. Nachdem auch nach weiterer Diskussion in der Sache kein Konsens erzielt wird fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Vorsitzenden mit sieben Stimmen dafür und fünf Stimmen dagegen (Vizebgm. Walter Lichtenberger, Irene Leeb, Elvira Fischer, Karl Leeb und Wildt) nachstehenden

Beschluss:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 16. Dezember 2006 über die Erhebung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl.Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- | | |
|---|------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten
Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 35,03 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | 25,07 Euro |

3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit
festgesetzt.

20,42 Euro

§ 3

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§4

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

g) Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe

Nach konstruktiver Debatte fassen die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters einstimmig – ohne Gegenstimme – folgenden

Beschluss:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 19. Dezember 2007 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2005 – FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Baumgarten wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- 1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- 2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- 3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der

Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- 4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

Die Bemessungsgrundlage bilden die Grundstücke, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes idgF. der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).

§ 4

Die Höhe der jährlichen Abgabe wird mit € 28,00 pro Grundstück, das gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegt (Pflichtbereich), festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber und 15. August des jeweiligen Jahres mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

53/2007 Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe und Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren Aufhebung

Aufgrund der Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007, wird der Verband ermächtigt, durch Verordnung eine Wasserleitungsabgabe, Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr für die Benützung der Verbandswasserleitung und den Wasserbezug zu erheben. Von dieser Ermächtigung wird der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland ab 01.01.2008 Gebrauch machen. Somit erfolgt künftig die Erlassung der Verordnung durch den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, erklärt der Bürgermeister.

Die Anwesenden fassen sodann über Antrag des Vorsitzenden einstimmig – ohne Gegenstimme – nachstehenden

Beschluss:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 19. Dezember 2007 über die **Aufhebung der Verordnungen** betreffend die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe und die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren.

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 14. Dezember 2006 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 14. Dezember 2006 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft.

54/2007 Festsetzung der Hebesätze für die nachstehend angeführten Gemeindeabgaben und -steuern, die jedes Jahr neu zu beschließen sind:

- a) Grundsteuer A**
- b) Grundsteuer B**

Nach kurzer Debatte fassen die Anwesenden auf Antrag des Vorsitzenden folgenden einstimmigen – keine Gegenstimme -

Beschluss:

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2008 für die nachstehend angeführten Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer A: 500 v.H.
- b) Grundsteuer B: 500 v.H.

Verfügung: Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann mit dem Voranschlag 2007 dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

55/2007 Voranschlag 2008

Der Bürgermeister stellt vorerst fest, dass der Voranschlagsentwurf der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2008 im Gemeindeamt durch zwei Wochen, nach erfolgter Verlautbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist, und dass dazu keine Erinnerungen eingebracht wurden. Des Weiteren hält der Vorsitzende fest, dass den im Gemeinderat vertretenen Parteien Ausfertigungen des Voranschlagsentwurfes rechtzeitig zugegangen sind. Anhand des vorliegenden Entwurfes erläutert der Bürgermeister sodann die einzelnen Positionen, so verweist er etwa auf die Erhöhungen im Bereich der Bezüge der Gemeindeorgane, weil ja bekanntlich diese erst vor kurzem angehoben und an andere Bundesländer teilweise angeglichen worden sind. Weiters weist er auf die Anschaffung im Bereich der EDV hin, wo der dementsprechende Beschluss vor wenigen Minuten erst gefasst worden ist. Im Bereich des Amtsgebäudes war es bekanntlich so, dass aufgrund der Tatsache, dass fast das gesamte Gesundheitszentrum mit Mietern gefüllt werden konnte, bereits heuer mehr als

die 70 Tausend veranschlagten Euro ausgegeben worden sind und daher im kommenden Jahr diese Summe wegfalle, weil ja komplett ausgebaut worden ist. Bei den Vereinsförderungen seien ebenfalls keine große Änderungen geplant, sagt der Vorsitzende und verweist auf das 45-jährige Bestandsjubiläum des Musikvereines, welches im kommenden Jahr ansteht. Im Bereich der Straßensanierung seien Maßnahmen im Bereich der Schattendorferstraße geplant, in Sachen Denkmalpflege sollte man sich mittelfristig den Kopf über die Gestaltung des Kirchenplatzes bzw. des Geländes rund um das Kriegerdenkmal machen. Hier sei eine Art Wettbewerb oder Pilotprojekt einer HTL oder ähnliches überlegenswert, meint der Bürgermeister. Und auch im Bereich der Straßenbeleuchtung und beim Kinderspielplatz seien noch diverse Ergänzungsmaßnahmen im kommenden Jahr notwendig.

GR Mag. Wildt kritisiert, dass die einzelnen Positionen seiner Meinung nach zu vage und unpräzise dargestellt werden und man sich immer wieder einen Puffer bereit halte, um das Budget einhalten zu können.

Laut Meinung von Vizebürgermeister Lichtenberger sind die Vergütungen im Kanalbereich viel zu hoch angesiedelt. Diese sollten niedriger angesetzt werden. Außerdem sollten jährlich Rücklagen gebildet werden, meint er.

Nach weiterer konstruktiver Debatte fassen sodann die Anwesenden über Antrag des Bürgermeisters mit sieben Stimmen dafür und fünf Stimmen dagegen (Vizebürgermeister Walter Lichtenberger, Elvira Fischer, Irene Leeb, Karl Leeb, Mag. Friedrich Wildt – alle ÖVP) folgenden

Beschluss:

Der Voranschlag der Gemeinde Baumgarten für das Finanzjahr 2008 wird mit

A. in seinem ordentlichen Teil mit

Summe der Einnahmen	1.063.200,00
Summe der Ausgaben	1.063.200,00
Überschuss / Abgang	0,00

B. in seinem außerordentlichem Teil mit

Summe der Einnahmen	0
Summe der Ausgaben	0
Überschuss / Abgang	0,00

sohin mit

Gesamteinnahmen	1.063.200,00
Gesamtausgaben	1.063.200,00
Gesamtüberschuss / -abgang	0,00

festgesetzt.

Erläuterungen zum Voranschlag

- 1/029000/700000 Dachsanierung Gemeindeamt – Leasingrate
- 1/163000/700000 Feuerwehrhaus, Leasing

1/263000/757000 Sportverein, Subvention
1/321000/757000 Musikverein, Subvention
1/363000/757000 Baumgarten-Aktiv, Subvention
1/813000/700000 Abfall-Sammelzentrum, Leasingrate
1/816000/050000 Straßenbeleuchtung Renovierung

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2008, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 150.000 festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf € 0 festgesetzt.

Einnahmenseitig wird zudem festgelegt, dass die vorhandenen Abgabenrückstände so rasch als möglich eingehoben werden sollen.

Der Dienstpostenplan für 2008 wird wie folgt festgesetzt:

1 Dienstposten – Dienstklasse V , Verwendungsgruppe B	Gemeindeamtmann
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe c	Fachdienst (Beschäftigungsausmaß 75%)
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe p3	Gemeindearbeiter
1 Dienstposten - Entlohnungsgruppe p4	Gemeindearbeiter
1 Dienstposten – Entlohnungsgruppe p4	Reinigungs- und Hilfskraft (Beschäftigungsausmaß 75%)

Verfügung: Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen und sodann inklusive der erforderlichen Unterlagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

56/2007 Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wird noch folgendes besprochen:

☞ Ansichtskarten:

Der Vorsitzende berichtet, dass es zwei neue Ansichtskarten (zweisprachig) aus Baumgarten geben wird. Er bedankt sich bei Dr. Margarete Kaus und Ehegatten GV Dr. Karl Kaus herzlich für die Gestaltung der Karten. Die Finanzierung erfolgt über das Präsidium der Bürgermeister der kroatischsprachigen Gemeinden des Burgenlandes.

☞ Christbaumentsorgung

Entsprechend der gewohnten Praxis in den letzten Jahren werden auch heuer die Christbäume der Baumgartnerinnen und Baumgartner entsorgt. Genaue Hinweise findet man rechtzeitig in der Gemeindezeitung, berichtet der Bürgermeister.

☞ Heizkostenzuschuss

Unverändert beteiligt sich die Gemeinde Baumgarten weiterhin an der Aktion des Landes Burgenland und gewährt in gleicher Höhe einen Zuschuss.

☞ Gemeindeversammlung

Vizebürgermeister Walter Lichtenberger regt an, ob man nicht darüber nachdenken sollte, wieder einmal eine Gemeindeversammlung abzuhalten. Durch Zeitungen, Hauswürfe, Internet usw. sei ohnehin eine laufende Information der Gemeindegewählten und –bürger gewährleistet, meinen dazu die GR Rojatz und Pichler. Der Bürgermeister sagt, dass er jeden Freitag nachmittags einen Sprechtag abhalte, dass in letzter Zeit auch diverse Umfragen, etwa zum Kinderspielplatz, durchgeführt worden sind, und dass seiner Meinung nach keine großen Hürden überwunden werden müssen, um mit ihm oder der Gemeindeverwaltung in Kontakt zu treten. Er schließe jedoch nicht aus, dass es in Zukunft Gemeindeversammlungen geben wird.

☞ Weihnachtswünsche

Der Vizebürgermeister und Bürgermeister wünschen allen Anwesenden und deren Familien ein Frohes Fest sowie viel Glück und Gesundheit im Neuen Jahr. Sie bedanken sich für die gute Zusammenarbeit, die trotz so mancher Auffassungsunterschiede doch das Wohl der Baumgartnerinnen und Baumgartner im Auge hat.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist. Er dankt den Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und schließt um 21 Uhr 30 die Sitzung.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: